GEMEINDE UNDENHEIM

BEBAUUNGSPLAN AM SPESS 1. BAUABSCHNITT
EINSCHL. 2. ÄNDERUNG B–PLAN HINTER DER SCHULE

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB
LANDSCHAFTSPLAN § 8 (4) LNatSchG

LEGENDE

WA — 0,3 — 0,5 — ED — II — TH=max. 4,0 m — FH=max. 10,0 m

MI — 0,4 — 0,8 — II — ED — TH=max. 7,0 m — FH=max. 13,0 m

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)
MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 16 BauNVO)
MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH
ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH
NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
MINDEST– BZW. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER)
MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS–FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

- A — FUSS–/RADWEG
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- BW — BEWIRTSCHAFTUNGSWEG
- VG — VERKEHRSGRÜN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHE

- PG — PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖG — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

- C — SPIELPLATZ
- GS — GEHÖLZSTREIFEN
- WI — WIESE

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BauNVO)

GEH–, FAHR– UND LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- VORHANDENE KATASTERGRENZE
- VORHANDENE GEBAUDE
- 255 — FLURSTÜCKSNUMMER

SONSTIGE DARSTELLUNG

GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BauNVO

- Die gemäß § 4 (2) Nr. 4 + 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

MISCHGEBIET (MI) § 6 BauNVO

- Die gemäß § 6 (2) Nr. 5 - 8 BauNVO im Mischgebiet allgemein zulässigen Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.
- Dieser Ausschluss gilt nach § 1 (6) BauNVO auch für die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/ZULÄSSIGE HÖHE DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit den §§ 16 + 18 BauNVO

- Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Traufhöhen und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK EG) mit Bezug zur Straßenmitte, gemessen in der Gebäudemitte.
- Die Traufhöhe gilt der Schnittkante zwischen FOK EG und dem Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut.
- Im WA-Gebiet ist ein zweites Vollgeschoss nur im Dachraum zulässig.
- Die Traufhöhe gilt der Schnittkante zwischen FOK EG und dem Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut.
- Die Firsthöhe ist die Oberkante des Firstes, gemessen in der auf die Gebäudemitte bezogenen Ebene. Die Firsthöhe gilt nach für den Fall, dass die Traufe des Hauptdaches die maximal zulässige Höhe erreicht.
- Die Firsthöhe von Zwerchhäusern muss mindestens 1,00 m unter der Firsthöhe des Hauptdaches liegen.
- Die Firsthöhe von Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen darf die Firsthöhe des Daches des Hauptgebäudes um max. 1,50 m überschreiten. Bei Garagen mit Flachdach darf das Dach des Hauptgebäudes die maximal zulässige Wandhöhe nicht überschreiten.

3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenbefestigung (OK) der dem Baugrundstück anschließungs-technisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der auf die Gebäudemitte bezogenen und mittelsteigender Bauteile, benannten Mittelachse des Gebäudes. Bei Doppelhäusern gilt als Bezugspunkt die Straßenbefestigung (OK) in Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze.
- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) muss 0.20 – 0.50 m über dem Bezugspunkt liegen.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO

- Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen etc. ist zulässig, wenn die Überschreitung maximal 1,50 m beträgt und insgesamt 1/3 der max. 1,50 m vorspringenden oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 der Fassadenlänge, max. 12,– der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie z.B. Pergolen, Lauben und Gerätehäuschen, bis max. 25 m² Grundfläche und bis 2,5 m² umbauten Raum errichtet werden. Aufenthaltsräume (§ 2 (5) LBauO sind unzulässig (§ 14 (1) BauNVO).
- Carports und Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Garagen sind gemäß § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB

- Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Wohnbaugrundstücke folgende Mindest-Maximalwerte nicht unter- bzw. überschreiten:

BAUGRUNDSTÜCK	MINIMUM	MAXIMUM
Einzelhäuser	400 m²	600 m²
Doppelhaushälften	250 m²	300 m²

- Bei Eckgrundstücken ist eine Überschreitung der Maximalwerte um bis zu 20 % zulässig.

6. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Je Wohngebäude bzw. Gebäude (Einzelhaus) mit überwiegender Wohnnutzung sind maximal 2 eigenständige Wohneinheiten (WE) zulässig.
- Je Doppelhaushälfte ist max. 1 eigenständige Wohneinheit (WE) zulässig.

7. VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLÜSSE ANDERER FLÄCHEN AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Für jedes Grundstück sind von der Erschließungsstraße Zufahrten einschließlich Garagen, Carports und Stellplätzen mindestens jeweils 6,00 m Breite zulässig. Ausgenommen sind gemäß § 23 (5) BauNVO Grundstücke im Mischgebiet, hier sind Zufahrten bis zu einer Gesamtbreite von 9 m zulässig.
- Bei Doppelhaushälften darf die Gesamtbreite der Zufahrten einschließlich separater Stellplätze maximal 4,50 m betragen.

8. Fahrung von Versorgungsanlagen–leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Alle Ver–/Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

9. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 1a (3) BauGB i.V. mit § 9 (1) + § 135a BauGB

- Zur Deckung des ermittelten Ausgleichsdefizits werden die in der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) den Eingriffsflächen entschädlich der externen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der nachfolgenden Aufteilung den eingetretenen Baufächen als Ersatzmaßnahmen zugeordnet nach § 9 (1) BauGB wie folgt zugeordnet:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET 56,00 %

MISCHGEBIET 11,75 %

- Für den Ausgleichsbedarf, der nicht innerhalb des Baugebietes gedeckt werden kann, sind externe Flächen, hetanzuplanen. Erhevb und Umsetzung werden gemäß § 1 a (3) BauGB vertraglich zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mainz-Bingen bzw. dem Selzverband und der Gemeinde Undenheim geregelt.

10. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Befestigungen der als BEWIRTSCHAFTUNGSWEG, FUSSWEG oder SPIELPLATZ festgesetzten Flächen sind nur in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig.

11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ab Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vollständig anzulegen und fachgerechte Pflege standortgemäß zu erhalten und dauerhaft zu erhalten.
- Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubarten zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch deren fruchtende Zuchtformen zulässig. Unter PUNKT C. HINWEISE, Ziffer 15 sind beispielhaft Arten aufgeführt.
- Für festgesetzte Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:

EINZELBÄUME: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
LAUBBÄUME: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm in fächtigen Pflanzungen auch:
Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 250-300 cm
OBSTBÄUME: Hochstamm, Stammhöhe 160-180 cm, Stammumfang 7 cm
STRAUCHER: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

- Von den in Plan festgesetzten Pflanzstandorten ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig, hier bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Grundstückszufahrten und Zufahrten sowie zur Vermeidung der Verschattung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.

In den WA und MI-Gebieten ist je angefangene 350 m² Grundstücksgröße mindestens ein Baum, wahlweise Obsthochstamm, Laubbaum oder Obstbaum Hochstamm, pflanzen, alternativ zulässig sind auch jeweils zwei kleinkronige Bäume.

- Entlang der Grundstücksgrenzen ist je angefangene 20 m Grundstücksbreite mindestens ein kleinkroniger Laubbaum, in einem maximalen Abstand von 10 m gegenüber Straßen.
- Die PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN sind als dichte Gehölzstruktur zu entwickeln und wie folgt zu bepflanzen:
  - Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m².
  - Es dürfen nicht mehr als 3 Pflanzen einer Art zusammengepflanzt werden.
- Der Mindestabstand mittelstämmiger Bäume beträgt 1 %.

Die OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung SPIELPLATZ ist zu mindestens 20 % mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen zu bepflanzen.

- Geschlossene Außenwandflächen im Erdgeschoss mit einer Länge von über 5 m sind im Mit-Gebiet mit Kletter- oder Rankpflanzen dauerhaft zu begrünen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB I.V. mit § 88 LBauO

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

- Es sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer durchgehenden Dachneigung von 30° - 45° und Pultdächer mit einer durchgehenden Dachneigung von 15° - 30° zulässig. Die Dachneigung von Garagen, Carports und Nebenanlagen darf bei Anbau an Gebäude mit Satteldach angeboten Garagen als Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 20° hergestellt werden können. Bei freistehenden Gebäuden mit Pultdach angebauten Garagen ist das Pultdach der Garage mit gleicher Neigung wie das Dach des Hauptgebäudes auszubilden.
- Flachdächer f.d. des Bebauungsplanes sind Dächer mit einer Neigung von 1,5 - 5 %.
- Der Traufüberstand muss einschließlich Dachrinne 0.30 - 0.60 m, der Giebelüberstand 0.20 - 0.70 m betragen, ausgenommen Garagen, Dächer bei Grenzbebauung und die Überdachung von Balkonen und Freisitzen.
- Bei traufständiger Grenzbebauung können beide Traufen eines Gebäudes ohne Dachüberstand ausgebildet werden, um den Gebäudeanschluss benachbarter Nachbarbebauungen zu ermöglichen.
- Für die Dacheindeckung darf nur Material in den Farben rot, rotbraun oder Naturziegel verwendet werden. Jedoch keine glänzenden oder farbigen glänzenden Materialien, ausgenommen begrünte Flachdachgärten.
- Dachgauben mit einer Breite von maximal 1.00 m können auch kompakt mit Zink- oder Kupferblech verkleidet werden.
- Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,00 m, Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser von 2,00 m zum Ortgang einhalten.
- Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite bis max. 2.00 m und Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser mit einer Breite bis max. 2,00 m zulässig, ohne Abstand von mind. 0,50 m einhalten. Der Abstand zwischen zwei Gauben muss mind. 0,75 m betragen.
- Die Summe der Breite von Dachflächenfenstern und Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser sind nur als Einzelform zulässig. Die Breite darf max. 50 % der Gebäudelänge von Einzelhäusern oder Doppelhäusern betragen.
- Dachform und Dachneigung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser müssen dem Hauptdach entsprechen. Die Traufe und der Ortgang sind mit einem Dachüberstand von mind. 0.20 m auszubilden.
- Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in die Dach- zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen, ausgenommen sind Flachdächer auf Garagen.

1.2 Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatte oder leibstrukturierte Putz, Sichtmauerwerk, ungebeizte Naturstein, Holzverkleidungen und konstruktives Fachwerk zulässig.
- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, kein weißes Weiß oder Vollbunttöne.
- Die farblich abgestückte Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtstein, Sichtmauerwerk, ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein herzustellen.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtblech, Kunststoff, glänzendreflektierendes Materialien und Keramikplatten.
- Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Glasflächen über 0,80 m Breite und 1,40 m Höhe sind so zu unterteilen, dass quadratische oder stehende Sichtbeziehungen entstehen.

2. FREIFLÄCHEN

- Die nicht überbaubare Grundstücksfläche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzfläche befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen und mit laubenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt C. 15 einzufrieden, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen mit Ausnahme geschnittener Hecken 25 % nicht überschreiten darf.
- Die Nutzung der Vorgartenbereiche als Arbeits-, Lager- oder Stellplätze, für Müllcontainer, Biogutsäcke, Campingwohnwagen, abgemeldete Fahrzeuge, Brunnen etc. ist nicht erlaubt.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen etc. sind zur Begrenzung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Pflastersand, Kies etc. zu gestalten, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Belage verwendet werden müssen.
- Abstellplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind begrünt herzustellen zu integrieren oder so abzupflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

3. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTUTZMASSNAHMEN

- Als Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgesetzte Dreh- oder Stahlmetallzäune und laubende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungsmauern bis max. 1.20 m Höhe sind mit Verputz, ungebeizten Natursteinen, strukturierten Betonblöcken oder als Stahlmauerwerk herzustellen.

4. ANTENNEN, SATELLITENEMPFANGER + WERBEANLAGEN

- Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne oder ein Satellitenempfänger als Sammelantenne anzubringen.
- Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:

EINZELBÄUME: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
LAUBBÄUME: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm in fächtigen Pflanzungen auch:
Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 250-300 cm
OBSTBÄUME: Hochstamm, Stammhöhe 160-180 cm, Stammumfang 7 cm
STRAUCHER: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

- Von den in Plan festgesetzten Pflanzstandorten ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig, hier bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Grundstückszufahrten und Zufahrten sowie zur Vermeidung der Verschattung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.

In den WA und MI-Gebieten ist je angefangene 350 m² Grundstücksgröße mindestens ein Baum, wahlweise Obsthochstamm, Laubbaum oder Obstbaum Hochstamm, pflanzen, alternativ zulässig sind auch jeweils zwei kleinkronige Bäume.

- Entlang der Grundstücksgrenzen ist je angefangene 20 m Grundstücksbreite mindestens ein kleinkroniger Laubbaum, in einem maximalen Abstand von 10 m gegenüber Straßen.

4. WASSERVERSORGUNG

Bei der Erschließungsplanung sind die technischen Regeln der Arbeitsblätter W A03 (T1/1979) und W 315 (9/2000) des DVGW-Regelwerkes sowie § 7 LBauO Rheinland-Pfalz zu beachten.

5. ABWASSERBESEITIGUNG

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Vorschriften des § 82 (1) LWG zu beachten.

6. SCHUTZ DER VER–/ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Bei Bäumpflanzungen und Pflanzmaßnahmen sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Ver–/Entsorgungsleitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Es sind die Vorschriften der Arbeitsblätter DVGW GW 125 und insbesondere der DIN 1998 sowie der Arb.Gemeinschaften zu beachten.

7. ENTWÄSSERUNG DER PRIVATGRUNDSTÜCKE

- Gemäß § 2 (2) LWG i.d.F. vom 05.04.1995 ist das bei Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken zu versickern. Es ist so zu versickern, dass es nahen stehender Gebäudemauern über die belebte Bodenzone zu verbleiben (Muldenversickerung).
- Durch die Versickerung von Niederschlagswasser vermindert sich die wiederkehrende Beitrag für die Oberflächenentwässerung um 50 %.
- Nach der Okotaxeur des KAG (Kommunalabgabengesetz) sind weder das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser, das zu Schmutzwasser wird, noch für das Zu- und Abwasserleitungen genutzte Brauchwasser Kanalgebühren zu entrichten.

a) Versickerungsmulden

- Bei der Muldenversickerung handelt es sich um eine Flächenversickerung mit temporärer oberirdischer Speicherung des Regenwassers. Die Versickerungsmulde muss mindestens 30 cm unterhalb der belebten Bodenzone, wobei die Einleitstiefe maximal 50 cm betragen soll.
- Die Versickerungsmulden sind gemäß „Merkblatt über die Erstellung einer Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in Muldenversickerung" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Bahnhof 2 BA" sowie weiterer Einzelbaugesuche der OG Undenheim, in den Untergrund" der SGD Süd vom 16.11.2005 (Az.: 313/62.41, Stand: 01.01.2006) und „Merkblatt über die Versickerung von Niederschlagswasser